

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

Grundvergütung € 585,10 pro Monat (Stand: 01.01.2024), wird von der Einrichtung ausgezahlt;

Kranken- und Unfallversicherung Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.

Angemessene Verpflegung Sie erhalten kostenlose **Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld** von Ihrer Einrichtung. Genauere Auskünfte zur Verpflegung gibt Ihnen gerne Ihre Einrichtung.

KlimaTicket Ö auf Antrag Mit dem **kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst** können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden **öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos** nutzen, auch in der Freizeit.

Bestellen Sie das KlimaTicket Ö Zivildienst – ab einem Monat vor dem Zivildienstbeginn – persönlich bei den Servicestellen von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen, **Kontakt:** www.klimaticket.at. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden. **PKW-Kosten werden nicht erstattet.**

Wohnkostenbeihilfe auf Antrag Sobald Sie Ihren **Zuweisungsbescheid erhalten haben**, können Sie den **Antrag auf Wohnkostenbeihilfe** rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service **bundesheeronline** einbringen:

- **Einstieg mit Ihrer ID Austria:** <https://citizen.bmlv.gv.at>
- oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare)

Voraussetzungen: Nur für die **Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung**. Sie müssen jedoch bereits **am Tag der Ausstellung (Datum) Ihres Zuweisungsbescheides** in das Mietverhältnis eingetreten und nach dem Meldegesetz gemeldet sein bzw. den Erwerb der Wohnung **nachweislich vor diesem Datum** eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein **Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend. Wichtig:** Setzen Sie sich in diesem Fall sofort mit Ihrem Wohnbauträger bzw. künftigen Vermieter in Verbindung. Legen Sie diesem Ihren Zuweisungsbescheid vor und klären Sie eine mögliche Stilllegung Ihrer Vormerkung (zum Beispiel Wiener Wohn-Ticket).

Als **eigene Wohnung** gelten Räumlichkeiten, die eine **abgeschlossene Einheit** bilden und in denen Sie einen **selbstständigen Haushalt** führen oder die Sie **als Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter oder Untermieter bewohnen** (jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen) oder die Sie als Heimplatz für eine Ausbildung benötigen. **Mehr Infos und Höhe der Beihilfe:** www.zivildienst.gv.at

Wenn Sie im Haushalt der Eltern oder Lebenspartnerin wohnen, erhalten Sie keine Wohnkostenbeihilfe.

**Familien-/
Partnerunterhalt
auf Antrag**

Sobald Sie Ihren Zuweisungsbescheid erhalten haben, können Sie den Antrag rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service **bundesheeronline** einbringen:

- Einstieg mit Ihrer ID Austria: <https://citizen.bmlv.gv.at>
- oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare)

Voraussetzungen: Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen. **Mehr Infos:** www.zivildienst.gv.at

Dienstkleidung

nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert

**Unterbringung
am Dienort**

Wenn die **tägliche Fahrzeit** mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort **mehr als 2 Stunden** beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienort zur Verfügung stellen. Zum Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft **wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung** siehe www.zivildienst.gv.at.

**Befreiung von ORF-
Haushaltsabgabe**

Sie können einen Antrag stellen, um von der ORF-Haushaltsabgabe und der Landesabgabe befreit zu werden. **Mehr Infos:** <https://orf.beitrag.at>

Wichtiger Hinweis zum Kündigungsschutz

Wenn Sie vor Beginn des Zivildienstes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die Zuweisung zum Zivildienst bzw. über den Erhalt des Zuweisungsbescheides informieren!

Diese Mitteilung ist eine Voraussetzung für den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber am besten schriftlich bestätigen, dass Sie ihm den Zuweisungsbescheid unverzüglich nach der Zustellung vorgelegt und ihn über die Zuweisung zum Zivildienst informiert haben. Geben Sie nur Kopien des Bescheides weiter, behalten Sie unbedingt den Original-Bescheid!

Außerdem müssen Sie dem Arbeitgeber (bzw. Dienstgeber) jede Veränderung des bei Dienstantritt bekannten Zeitausmaßes des Zivildienstes unverzüglich bekannt geben, also bspw. eine vorzeitige Entlassung oder Unterbrechung des Zivildienstes. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Zivildienstes haben Sie Ihre Arbeit umgehend wiederaufzunehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld erhalten, müssen Sie unverzüglich das **AMS** über die Zuweisung verständigen.

Bei einer Zivildienstleistung von 9 Monaten beträgt der **Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Monat**. Wenn der Zivildienst jedoch kürzer als 2 Monate geleistet wurde, umfasst der Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Zeitraum von der halben Dauer des geleisteten Zivildienstes. Beispiel: Eine Zivildienstleistung von 4 Wochen bedeutet einen Kündigungs- und Entlassungsschutz für 2 Wochen.